

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752

27.3.1752 (No. 13)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909453](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909453)

Olden-



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

 Montags den 27. Martii 1752.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen 2c. zur Regierung in Dero Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Geheimter-Rath und Oberlanddrost, Landdrost, Canzelen-Director, Rätthe und Assessores.

Shun kund hiemit: daß Wir, wegen Einführung des Hornviehes in hiesige Graffschaften, gegenwärtig folgendes zu verordnen für nöthig erachtet.

1. Die Einführung des Hornviehes, wird hiedurch gewissermassen, und unter folgenden Conditionen erlaubet, doch nicht länger, als vom ersten April bis Ausgang May dieses Jahres.

2. Bey denen bisherigen Postirungen und Schlagbäumen an den Eingängen derer hiesigen Marschen, hat es bis weiter seyn Verbleiben: solcher gestalt, daß auch in sothane Marschen so gar kein auf denen Geesten hiesiger Graffschaften gezogenes oder befindlich gewesenes Hornvieh ohne einen Paß von hiesiger

R

hiesiger

hiesiger Regierungscanzley bey Strafe des Zuchthauses und Bestungs Arbeit, eingelassen werden soll.

3. Mit Ostfries- und Zeverland bleibet der Handel und Wandel mit allem Hornvieh annoch bis weiter aufgehoben und alle desfällige Passagen gänzlich gesperrt.

4. Wer demnechst in Ansehung der Chur-Hannoverschen, Bremen und Behrdischen auch Stadt-Bremischen, Hefischen und Westpfälischen Lande, nicht weniger aus Zütland, einen Paß von der ordentlichen Gerichtsobrigkeit unter dem Siegel derselben produciren kan, a) daß in sechs Monathen, an sothanem Orte, und in der herumliegenden Gegend auf eine Meile, so viel das letzte der attestirenden Obrigkeit wissend, sich keine Viehseuche geäußert habe: b) daß der Verkäufer eydlich erhärtet habe, gestalt das von ihm gekaufte Vieh (oder wann solches hiesigen Unterthanen schon vorhin zugehöret hat, das bey ihm auf der Fütterung gestandene Vieh) in bemeldter Zeit nicht bey kranken oder verdächtigem Vieh gewesen sey. c) Wann in dem Paß das Vieh nach seinem Geschlecht, Farben und Zeichen, auch Alter oder Grösse beschrieben worden, und daß es mit des Amts- oder Stadt-Brenneisen, so und so, gebrannt sey.

5. Wer von denen Obrigkeiten durch deren Districte er mit solchem Vieh passiren muß, ein gleichmäßiges Attestat produciren kan, daß auf dem Wege, welchen er nehmen muß, sich auf eine Meile weit, in den nechstverflossenen 6 Monathen keine Viehseuche habe spüren lassen.

6. Wer nach Producirung solcher Pässe, auf hiesiger Regierungscanzley, einen körperlichen Eyd schweren will und kan, a) daß das in seinem Paß bemerkte Vieh wirklich dasjenige sey, so er herein zu bringen gedenket. b) Daß er solches Vieh zum Beschlag seines eigenen oder geheuerten Landes zu gebrauchen gewillet sey, und daß er c) vor Ablauf von drey Monathen solches nicht wieder verkaufen wolle. (Wobey, fals jemand für andere in Vollmacht mit gekauft hat, dieselben ebenmäßig mit zu erscheinen, und solchen Eyd zu schwören haben.) Dem oder denenjenigen, soll, dem Befinden nach, ein Paß von hiesiger Regierungscanzley auf solches einzuführende Hornvieh ertheilet werden. Sobald jedoch solches Hornvieh die hiesigen Graffschaften betreten hat, soll der Zollpächter, bey unvermeidlicher Leibesstrafe schuldig seyn, alle diese Pässe drey-mahl durchzuschneiden, damit sie nicht weiter gemißbraucht werden können, auch der Besitzer der Pässe soll selbige folglich vor Ablauf von dreyen Tagen zur hiesigen Regierungscanzley einsenden.

7. Uebrigens bleibet es wegen der Ausfuhr des Hornviehes und sonst, bey

bey Unsern bisherigen Verordnungen, so weit solche nicht durch die gegenwärtige verändert worden, dahin, daß wer sich, dieser und denen vorher ergangenen Verordnungen zuwider, Horn- oder Rindvieh, in hiesige Graffschaften ohne die verordnete Pässe heimlich einzuschleichen unterstehen sollte, derselbe mit öffentlichen Staupenschlag belegen, und dem Angeber eine Belohnung von ein hundert Reichsthaler ausgezahlt werden solle. Wornach sich jedermänniglich, dem solches beykommt, gebührend zu achten, auch die Beamten pflichtmäßig darüber zu halten haben. Urkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungscanzeley verordneten Insiegel. Oldenburg den 21. Martii 1752.

(L. S.)
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es entstehet über weiland Diddo Behrens und dessen Wittwen, in Bleyer Bogtey belegenen Güter und Haabseligkeit bey dem öbelgönnischen Landgericht Schulden halber ein Conkurs. 1. Angabe den 27. April. 2. Deduction den 4. May. 3. Prioritäturthel den 12. May. 4. Vergantung oder Löse den 29. May h. a.
2. Ueber Gerd von Haben und dessen Ehefrauen in Bleyer Bogtey verhandenen Güter und Haabseligkeit ist Schulden halber bey dem öbelgönnischen Landgericht ein Conkurs erkannt. 1. Angabe den 1. May. 2. Deduction den 15. May. 3. Prioritäturthel den 29. May. 4. Vergantung oder Löse den 12. Junii a. c.
3. Es ist über Johann Müllers zum Faderberge belegene Rötterey Schulden halber bey dem neuenburgischen Landgericht ein Conkurs erregt. 1. Angabe den 1. May. 2. Deduction den 8. ejusd. 3. Prioritäturthel den 30. ejusd. 4. Vergantung oder Löse den 12. Junii.
4. Frerich Hullmann, im Loyermohr, hat seine allda befindliche Rötterey an Brun Bullenhagen verkauft. Am 26. Apr. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
5. Oltmann Tien hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine zwischen Boeckel und Holgaste belegene Wische am 25. Apr. in Hinrich Bremers Hause zur Ape verkaufen zu lassen. Den 24. Apr. ist die Angabe bey dem neuenburgischen Landgericht.
6. Das Gerüste oder die Stellagie an hiesigem Rathhause, Behuf der daran vorzunehmenden Reparation soll am 11. Apr. a. c. auf hiesigem Rathhause an den Mindestfordernden öffentlich ausgedungen werden.

III. Privatsachen.

1. Menger Mengers Kinder Vormünder haben gerichtliche Erlaubniß erhalten, allerhand Mobilien und Moventien,



- Moventien; worunter gute durchgewonnene Kühe verhanden, am 10. April in weiland Mengers Wengers Behausung zu Hoving verkaufen zu lassen.
2. Andreas Deckenburg hat gerichtliche Erlaubnis erhalten, allerhand Mobilien und Moventien, worunter gute durchgewonnene Kühe, item Pferde und Rinder verhanden, in dessen Behausung zur Deete bey Abbehausen, durch den Verganter verkaufen zu lassen.
 3. Arp Schnitger bey'm Sähwürder Teiche, hat gerichtliche Erlaubnis erhalten, einige milchende Kühe, davon etliche durchgewonnen, Ochsen, Queenon, Rinder und Kälber, wie auch Pferde, nicht weniger allerhand neues Hausgeräth öffentlich durch den Verganter verkaufen zu lassen. Können demnach die Liebhaber sich auf den 12. April h. a. in dessen Behausung am obbemeldten Orte einfinden.
 4. Weiland Lowies Wispelers Kinder Vormund Paul Wispeler, zu Eckwarden, will seiner Pupillen Vaters Fahrzeug, so noch ganz neu, und von 12 Last groß ist, aus der Hand verkaufen. Können demnach die Liebhaber sich bey demselben melden.
 5. Der Herr Provisor Eilers, hieselbst, hat von seinen in Administration habenden Legaten-Geldern 550 Rthl. zinsbar zu belegen. Wer solche gegen gehörige Sicherheit aufzunehmen willens ist, kann sich bey demselben melden.
 6. Bey Herr Hinrich Lüdemann auf der Achternstrasse sind zu bekommen frische Santische Corinten 15 Pfund 1 Rthl. Neuer Caroliner Weis 18 Pf. 1 Rthl. wie auch frische Citronen a 2. 3. 4 gr.
 7. Bey dem Hrn. Provisor Strohm sind in Commission zu belegen 700 Rthl. Wer selbige in der ganzen Summe, oder in kleineren Posten gegen gehörige Sicherheit zu 6 procent verlanget, kann sich bey demselben melden und sofort erheben.
 8. Wer ein Capital von 150 Rthl. zu 6 proc. auf Zinsen verlanget, und desfalls hinlängliche Sicherheit anweisen kann, wird sich bey des Herrn Justizraths Wardenburgs Schreiber Mons. Knodt melden.

† † †

Verzeichnis der Bücher, welche bey Hr. Hermann Jäger Tage wie auch Monatsweise um ein billiges zum Durchlesen gegen ein Aequivalent zu bekommen sind.

- Aecra philologica* oder 700 lustige denkwürdige Historien.
 7 Bände verschiedener Combdien von Holberg und andern Autoribus.
 Die listigen und ungetreuen Dienstmägde.
 Leben des Feldhern Eugenii, 6 Theile mit Kupfern.
 = des Marquis von Rangallerie.
 = des Ritters von Kavanne. Leben des Grafen von Bonneval.
 Der Fündling, oder Begebenheiten des Ritters von Keppert.
 Begebenheiten Joseph Andrews.
 Kriegs- und Heldengeschichte Friedrichs II. = Maria Theresia.
Prinz Carls Herzogs von Lothringen.
 Die politische Weltliebe.
 Herzerquickender Trost des menschlichen Lebens vornemlich alter Jungfern über den Tod ihrer alten Ehemänner 2c.
 Die kriegerischen Frauen.
 Die aus dem Kloster entflohene Liebe.
 Die auf Universitäten oft zum Schaden ausschlagende unordentliche Liebe.
 Begebenheiten der Gräfin von Mirol.
 List- und lustige Begebenheiten derer Herren Officiers.
 Von Havens Reise in Rusland.
 Der reisende Gerber-Geselle.
 Beschreibung von Neuschottland.
 Der neue französische Robinson.
 Actenmäßige Relation von der, an dem Verwalter Müller auf dem Hause Werburg in der Grafschaft Ravensberg vorgegangenen grausamen Mordthat.
 Liebesgeschichte des tapfern Bellerophon mit Philonoe.
 = der Prinzessin Medea aus Cypern.
 = Guldewir König der Kanfern.
 = der Prinzessin Amira.